

## **Annahme von Hinweisen nach dem Geldwäschegesetz (GwG)**

Lohnsteuerhilfvereine sind seit dem 01.01.2020 verpflichtet, die ihnen insbesondere im Geldwäschegesetz (GwG) auferlegten Präventionspflichten zu erfüllen. Sie unterliegen dabei einer behördlichen Aufsicht.

Für die in Bayern tätigen Lohnsteuerhilfvereine/ Beratungsstellen nimmt das Bayerische Landesamt für Steuern im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit gemäß § 53 GwG Hinweise zu potentiellen oder tatsächlichen Verstößen gegen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung entgegen. Dazu werden nachfolgende Informationen gegeben.

### **Kontaktdaten und Art der Hinweiserteilung**

Hinweise auf potentielle oder tatsächliche Verstöße können beim

#### **Bayerischen Landesamt für Steuern**

Sophienstraße 6

80333 München

Fax: 089 – 9991 – 1099

E-Mail: [lohnsteuerhilfeverein@lfst.bayern.de](mailto:lohnsteuerhilfeverein@lfst.bayern.de)

schriftlich - also per Brief, Fax oder E-Mail - eingereicht werden. Die Hinweise müssen mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Benennung des Lohnsteuerhilfevereins bzw. der Beratungsstelle sowie ggf. Angaben zu konkret handelnden Personen,
- Beschreibung des erhobenen Vorwurfes, der einen potentiellen oder tatsächlichen Verstoß gegen Präventionspflichten darstellen soll.

Hinweisgeber können ihre Identität sowie ggf. auch die Beziehung zwischen ihnen und dem/ der von dem Hinweis betroffenen Lohnsteuerhilfeverein/ Beratungsstelle offenlegen. Dies ermöglicht bei Bedarf Nachfragen beim Hinweisgeber.

Anonyme Hinweise werden ebenfalls entgegengenommen. In diesem Fall hat nicht nur der Hinweistext, sondern auch der Übermittlungsweg zum Bayerischen Landesamt für Steuern die Anonymität der hinweisgebenden Person zu wahren.

Auskünfte über das Vorgehen des Bayerischen Landesamts für Steuern gegenüber dem/der von dem Hinweis betroffenen Lohnsteuerhilfeverein/ Beratungsstelle können aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erteilt werden.

### **Schutz der Hinweisgeber**

Ohne ausdrückliche Zustimmung des Hinweisgebers darf das Bayerische Landesamt für Steuern die Identität - auch gegenüber dem/der betroffenen Lohnsteuerhilfeverein/ Beratungsstelle - nicht offenbaren (vgl. § 53 Abs. 3 Satz 1 GwG). Ausnahmsweise kommt eine Weitergabe der Identität des Hinweisgebers nach § 53 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1, Nr. 2 GwG in Betracht, wenn die Weitergabe der Information im Kontext weiterer Ermittlungen oder nachfolgender Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren aufgrund eines Gesetzes erforderlich ist (vgl. § 53 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 GwG). Eine Offenlegung kann auch durch einen Gerichtsbeschluss oder in einem Gerichtsverfahren angeordnet werden (vgl. § 53 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 GwG).

Hinweisgeber, die Mitarbeiter von Lohnsteuerhilfevereinen/ Beratungsstellen sind, dürfen wegen des Hinweises weder nach arbeitsrechtlichen noch nach strafrechtlichen Vorschriften verantwortlich gemacht noch zum Ersatz von Schäden herangezogen werden. Dies gilt nicht, wenn der Hinweis vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr abgegeben worden ist (vgl. § 53 Abs. 5 GwG).